



# Haftungsrisiken und Versicherungsschutz im Ehrenamt

Vereinsschule des Landkreises Straubing-Bogen, 09.11.2022

Dr. Herbert Hofmann, Versicherungskammer Bayern

# Unterstützung des Ehrenamtes bei der Versicherungskammer Bayern



Ca. 2,6 Mio. Euro jährlich an Spenden und Sponsoring-Aktivitäten

# Ehrenamtliches Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versicherungskammer Bayern

DLRG Bayern aktuell vom 19.09.2018

## DLRG Bayern aktuell



### Ehrenamts- freundlicher Betrieb

**Gemeinsam für mehr Sicherheit:  
Innenminister Herrmann zeichnet  
Versicherungskammer Bayern aus.**

Als einem der allerersten Unternehmen Bayerns hat Innenminister Joachim Herrmann der Versicherungskammer Bayern die Auszeichnung „Ehrenamtsfreundlicher Betrieb – Gemeinsam für mehr Sicherheit“ verliehen.

Mehrere hundert Mitarbeiter der Versiche-

Als ideales Ambiente für seinen Empfang der „Blaulichtorganisationen“ hatte Herrmann den Chiemsee und das Schiff MS Edeltraud gewählt. Zwei Rettungsboote der Traunsteiner DLRG eskortierten dabei das Passagierschiff.

Die Auszeichnung „Ehrenamtsfreundlicher Betrieb – Gemeinsam für mehr Sicherheit“ soll auch in den kommenden Jahren an engagierte Unternehmen jeder Größe verliehen werden. ■



Joachim Herrmann überreicht die Urkunde an Dr. Frank Walthes.

## Auszeichnung „Ehrenamtsfreundlicher Betrieb – Gemeinsam für mehr Sicherheit“

Ca. 650 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versicherungskammer Bayern sind ehrenamtlich tätig.

# Der Begriff „ehrenamtliche Tätigkeit“

- Es gibt keine gesetzliche Definition.
- Ursprüngliche Bedeutung: Engagement in öffentlichen Funktionen, legitimiert durch eine Wahl (z.B. Vereinsvorstand, Ratsmitglied).
- Heutiges allgemeines Verständnis: jede freiwillige, unentgeltliche Tätigkeit für Mitmenschen und die Gesellschaft
  - entspricht auch dem Verständnis der Berufsgenossenschaften
  - Voraussetzung: organisatorischer Rahmen.
- Unschädlich ist eine geringe Aufwandsentschädigung ohne Lohncharakter (z.B. Übungsleiterpauschale, Ehrenamtpauschale).

# Was ist Haftpflicht?

## ■ § 823 Bürgerliches Gesetzbuch Schadensersatzpflicht

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Bilder sind urheberrechtlich geschützt

## ■ Beispiele:

- Ein Seniorenverein veranstaltet für die Senioren der Gemeinde einen Ausflug in die Berge. Die ausgewählte Route ist so anspruchsvoll, dass ein Teilnehmer schwer verunglückt. Der Organisator wird auf Schadenersatz verklagt.
- Die privat organisierte Selbsthilfegruppe für Suchtkranke trifft sich zum Erfahrungsaustausch in der Wohnung eines Gruppenmitglieds. Eine Mitinitiatorin zerbricht versehentlich eine teure chinesische Vase. Die Geschädigte macht Schadenersatzansprüche gegenüber der Verursacherin geltend.

Bilder sind urheberrechtlich geschützt

# Haftung im Ehrenamt

- Haftung gegenüber **Dritten**:
  - nach den gesetzlichen Vorschriften,
  - bei Vorsatz und jedem Grad der Fahrlässigkeit,
  - bei Einbindung in den Betrieb einer Einrichtung kann neben den Ehrenamtlichen selbst auch der Träger der Einrichtung haften (z.B. aus Organisationsverschulden),
  - Haftung ist unabhängig von der Funktion (z.B. Vorstand oder einfaches Vereinsmitglied),
  - Anspruch der Ehrenamtlichen auf Freistellung durch die Einrichtung, soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt wurde (§ 31 a BGB),
  - bei Insolvenz der Einrichtung ist dieser Freistellungsanspruch aber wertlos.
- Haftung gegenüber der **Einrichtung**:
  - nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten,
  - wichtig insbesondere in verantwortlicher Position (→ Finanzverantwortung).
- Haftung der Einrichtung:
  - Organisationsverschulden,
  - Verkehrssicherungspflicht
  - ...

# Versicherungsschutz im Ehrenamt

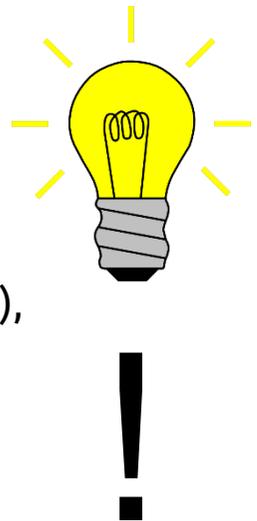
## Haftpflichtversicherung (I)

### Was ist Gegenstand einer Haftpflichtversicherung?

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzlichen Haftungen der Versicherungsnehmer und des mitversicherten Personenkreises. Versicherungsnehmer/-in kann eine natürliche oder juristische Person sein.
- Schutz vor Schadensersatzansprüchen Dritter.

### Haftung und Deckung durch eine Haftpflichtversicherung

- Das Vorliegen einer Haftung zieht nicht automatisch die Leistungen einer Haftpflichtversicherung nach sich.
  - schlichtes „Vergessen“ des Abschlusses einer entsprechenden Versicherung,
  - Prämienzahlung als Voraussetzung für Deckung,
  - ggf. Ausschlüsse (z.B. Hundehaltung in der Privathaftpflichtversicherung, Kfz-Gebrauch...), für diese gibt es spezielle Haftpflichtversicherungen.
- **Wichtig:** ausreichende Höhe der Deckungssummen!!!



# Versicherungsschutz im Ehrenamt

## Haftpflichtversicherung (II)

### Leistungen einer Haftpflichtversicherung bei Vorliegen einer Deckung

- Prüfung der Haftungsfrage,
- Abwehr unberechtigter Ansprüche (Rechtsanwälte, Gutachter, Gerichtskosten...)  
→ wenn auf gesetzlicher Grundlage keine Haftung vorliegt, übernimmt die Haftpflichtversicherung die Funktion des passiven Rechtsschutzes,
- Befriedigung berechtigter Ansprüche  
→ dabei wird auch die Höhe der berechtigten Ansprüche geprüft.

Bilder sind urheberrechtlich geschützt

# Haftpflichtversicherungsschutz im Ehrenamt...

## ...bei einer Tätigkeit für Kommunen

### Kommunale Haftpflichtversicherung

- Ehrenamtliche sind bei einer Tätigkeit für Kommunen mitversichert im Rahmen der Kommunalen Haftpflichtversicherung (bei jedem Grad der Fahrlässigkeit).
- Voraussetzungen:
  - Tätigkeit dient der Erfüllung einer kommunalen Aufgabe,
  - Ehrenamtlicher wurde von der Kommune beauftragt und
  - die Kommune gibt den Rahmen für Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit vor.

Nicht versichert sind Ehrenamtliche, die ohne eine Beauftragung durch die Kommune tätig werden, oder für die die Kommune lediglich als Netzwerkstelle fungiert (und für die die Kommune zum Beispiel nur den Kontakt mit Hilfsbedürftigen hergestellt hat).



# Haftpflichtversicherungsschutz im Ehrenamt...

## ...bei einer Tätigkeit für Kommunen

### Kommunale Haftpflichtversicherung

**Kein** Versicherungsschutz über die Kommunale Haftpflichtversicherung besteht insbesondere:

- bei Sachschäden, die der Kommune selbst zugefügt werden (sog. Sacheigenschaden)  
→ ggf. Privathaftpflichtversicherung,
- bei Vermögensschäden, die der Kommune selbst zugefügt werden (sog. Vermögenseigenschäden)  
→ ggf. Kassenversicherung der Kommune,
- für Eigenschäden der Ehrenamtlichen  
→ spezielle Sachversicherungen, z.B. Elektronikversicherung,
- für Gebrauch von KFZ  
→ KFZ-Haftpflicht; Kasko des Halters oder: Spezielle Dienstfahrtkaskoversicherung der Kommune.

# Haftpflichtversicherungsschutz im Ehrenamt...

## ...bei einer Tätigkeit für andere Einrichtungen (Vereine usw.)

### Vereins-, Betriebshaftpflichtversicherung

- Vereine oder Verbände verfügen i. d. R. über eine Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung.
- Ehrenamtliche sind i. d. R. hierüber mitversichert  
→ vgl. Beispiel „Seniorenverein“, Folie 5.

Bilder sind urheberrechtlich geschützt

**Kein** Versicherungsschutz über Vereins-/Betriebshaftpflichtversicherungen besteht insbesondere:

- bei Sachschäden, die der Einrichtung/dem Verein selbst zugefügt werden  
→ ggf. Privathaftpflichtversicherung,
- bei Vermögensschäden, die der Einrichtung/dem Verein selbst zugefügt werden (sog. Vermögenseigenschäden)  
→ ggf. Vermögenseigenschadenversicherung der Einrichtung/des Vereins, D&O-Versicherung,
- Eigenschäden der Ehrenamtlichen sind auch hier nicht versichert, ebenso Gebrauch von KFZ → KFZ-Haftpflicht; Kasko des Halters.

# Haftpflichtversicherungsschutz im Ehrenamt

## Wann greift die Privathaftpflichtversicherung?

- Versicherungsschutz im Ehrenamt ist grundsätzlich auch über eine Privathaftpflichtversicherung möglich
  - im Bereich Kranken-, Altenpflege, Behindertenarbeit, Jugendarbeit,
  - im Bereich Freizeitgestaltung in Sportvereinen, Musikgruppen etc.,
  - im Verein, in Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden (z. B. Naturschutz, Umweltschutz)  
→ vgl. Beispiel „Selbsthilfegruppe für Suchtkranke“ Folie 5

**Ausnahme 1:** Es handelt sich um eine verantwortungsvolle Betätigung, d.h.

- um eine gehobene Position (Führungsposition),
- mit Überwachungspflichten und
- mit Verantwortung für das Geschehen.  
→ Beispiel: Vereinsvorstand, Kassier, Aufsichtsorgan in einer sozialen Einrichtung

**Ausnahme 2:** Es handelt sich um ein öffentliches oder gesetzlich so bezeichnetes (wirtschaftliches/soziales) Ehrenamt, z.B.

- Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr
- Betriebs-/Personalrat, Selbstverwaltungsorgane, Versichertenälteste und Vertrauensperson (§ 40 SGB IV), Ehrenamtliche Betreuung (§ 1897 VI BGB)

→ Für beide Ausnahmen sind alternative Absicherungen möglich

**Grundsätzlich empfiehlt es sich den Versicherungsschutz in der PHV mit dem Versicherer abzuklären.**

# Haftpflichtversicherungsschutz im Ehrenamt

## Bayerische Ehrenamtsversicherung

- „Auffangnetz“ des Freistaates Bayern, das greift, wenn keine andere Versicherung (z. B. Vereinshaftpflichtversicherung der Einrichtung) zum Tragen kommt.
- Für Ehrenamtliche, die sich zusammenschließen, um außerhalb rechtlich selbständiger Vereinigungen im Interesse der Allgemeinheit Unterstützung und Hilfe zu leisten.

Das Handeln muss

- gemeinschaftlich erfolgen und
- grundsätzlich auf eine regelmäßige Tätigkeit angelegt sein (Organisationsstruktur).

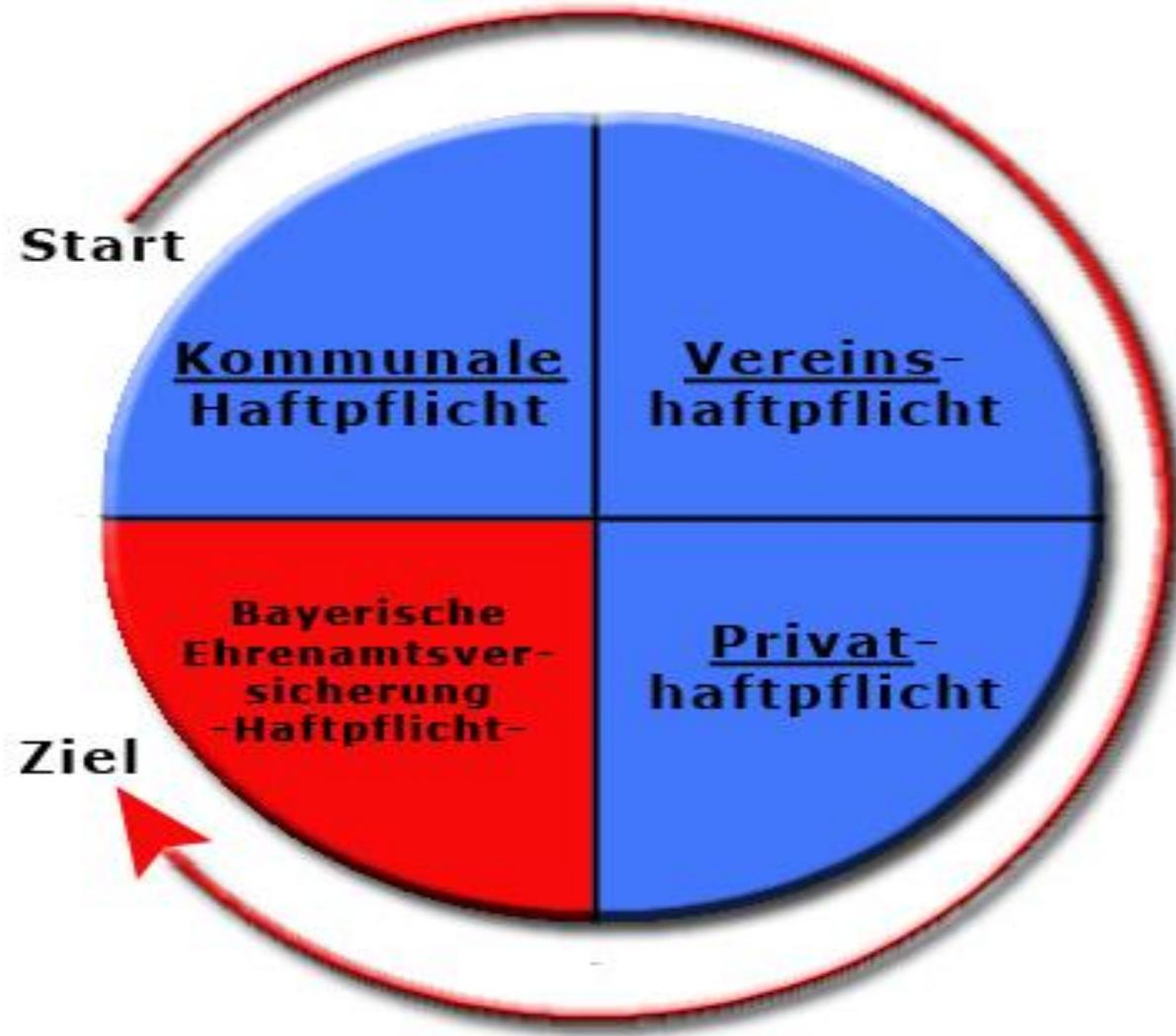
Flyer „Bayerische Ehrenamtsversicherung“ unter:

<https://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/anererkennungskultur/versicherung.php>



# Haftung und Versicherungsschutz ehrenamtlich Tätiger

## Zusammenfassung



# Unfallversicherungsschutz

## Bei Verletzungen von Ehrenamtlichen – Klärung des Versicherungsschutzes:

### Gesetzliche Unfallversicherungen

- Kommunale Unfallversicherung Bayern: bei Tätigkeiten für eine Kommune,
- Berufsgenossenschaften, z. B. BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege bei Tätigkeiten für Wohlfahrtseinrichtungen oder Verwaltungs-BG bei Tätigkeiten für die Kirche.

### Zusätzliche Unfallversicherungen

- Eigene Unfallversicherung der Einrichtung für Mitglieder oder Ehrenamtliche (z. B. Landessportverbände),
- Private Unfallversicherung der Ehrenamtlichen,
- Nachrangig: Bayerische Ehrenamtsversicherung mit Wegerisiko.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

**und vor allem**

**Herzlichen Dank  
für Ihr ehrenamtliches  
Engagement!**